

RS Vwgh 2005/2/24 2002/07/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs2;

AVG §66 Abs4;

Rechtssatz

Ist die Berufungsbehörde der Ansicht, dass in der Sache kein Bescheid hätte erlassen werden dürfen, dann hat sie in Stattgebung der Berufung den Bescheid gemäß § 66 Abs. 4 AVG aufzuheben. Ist sie hingegen der Auffassung, dass der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass Erhebungen notwendig sind und zu ihrer Vornahme die Durchführung (oder Wiederholung) einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, so kann sie mit einer Aufhebung und Zurückweisung nach § 66 Abs. 2 AVG vorgehen.

Schlagworte

Berufungsrecht Diverses Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung

Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002070044.X01

Im RIS seit

25.03.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at